

**05.11.24**

## **Gesetzesantrag des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die unkontrollierte Zuwanderung bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten in allen Bereichen an ihrer Belastungsgrenze angelangt. Die Ressourcen von Ländern und Kommunen sind nahezu vollständig ausgeschöpft. Dies gilt ganz besonders für die finanziellen Ressourcen. Um einen weiteren Anstieg der finanziellen Belastungen durch Asylbewerberleistungen zu vermeiden, ist es neben wirksamen Maßnahmen zur Begrenzung der irregulären Migration und Änderungen am Leistungsrecht notwendig, arbeitsfähige Asylbewerber möglichst frühzeitig in Arbeit zu bringen. Die Bevölkerung erwartet im Übrigen auch, dass diejenigen, die bei uns ein Asylverfahren durchlaufen und Solidarität erfahren, arbeiten.

Die Möglichkeit eines frühzeitigen Zugangs von Asylbewerbern zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen spielt damit eine zunehmend wichtigere Rolle. Damit den genannten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, soll Asylbewerbern grundsätzlich nach drei Monaten Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eröffnet werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen Asylbewerber – je nachdem, ob sie dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – für drei bzw. sechs Monate einem absoluten Beschäftigungsverbot. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, ist eine Änderung von § 61 des Asylgesetzes (AsylG) unumgänglich.

#### **B. Lösung**

Die Änderung des § 61 AsylG dient dem Ziel, Asylbewerbern grundsätzlich bereits nach drei Monaten Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu eröffnen, unabhängig davon, ob sie dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder bereits in einer Anschlussunterbringung untergebracht sind. Auf diese Weise wird

nicht nur der gesellschaftlichen Erwartungshaltung einer stärkeren Heranziehung von Asylbewerbern zur Arbeit und der Bereitschaft vieler Asylbewerber, eine Arbeit aufzunehmen, Rechnung getragen, sondern vor allem werden die Sozialsysteme entlastet.

Gleichzeitig ist das migrationspolitische Interesse einer Steuerung von Migration und Begrenzung illegaler Migration auch künftig zu wahren. Vor diesem Hintergrund bleibt der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für diejenigen Asylbewerber weiterhin ausgeschlossen, bei denen die Gesetzeslage unabhängig von einer Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung ein absolutes Beschäftigungsverbot vorsieht, weil sie das Asylrecht missbrauchen. Dies betrifft vor allem Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten und solche, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es ist zu erwarten, dass die Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse bei den Ausländerbehörden und die entsprechenden Anträge auf Zustimmung zur Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit steigen werden. Andererseits ist von einer finanziellen Entlastung der Kostenträger für Asylbewerberleistungen auszugehen. Die Höhe der zu erwartenden Entlastungen lässt sich nicht beziffern, weil nicht absehbar ist, wie viele Asylbewerber tatsächlich nach drei Monaten einer Beschäftigung nachgehen.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

05.11.24

**Gesetzesantrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von  
Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 5. November 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit  
Vorblatt und Begründung beigelegt

Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern  
in den Arbeitsmarkt

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tages-  
ordnung der 1049. Sitzung am 22. November 2024 zu setzen und anschließend den  
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



**Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den  
Arbeitsmarkt**

**Vom (...)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Asylgesetzes**

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 AsylG wird wie folgt gefasst:

**„§ 61 Erwerbstätigkeit**

(1) In den ersten drei Monaten nach Stellung des Asylantrags darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dem Ausländer ist nach Ablauf dieser Frist die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und der seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum

Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

2. § 58 Absatz 1 Satz 3 AsylG wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 61 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

3. § 87d AsylG wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 61 Absatz 2 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Änderungen befinden sich inhaltlich und systematisch im bewährten Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) bzw. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), schaffen dabei aber die Voraussetzungen für eine frühzeitige Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt. Zukünftig ist ein grundsätzlicher Anspruch von Asylbewerbern, deren Asylverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist, auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorgesehen. Dies soll – anders als bisher – unabhängig von einer etwaigen Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung gelten. An den bestehenden Ausschlussgründen für die Entstehung eines Anspruchs auf Erteilung einer Beschäftigung wird festgehalten. Damit wird sichergestellt, dass denjenigen, die keine Bleibeperspektive haben, der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt bleibt.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)**

##### Zu Nummer 1 (§ 61 AsylG)

Mit der Etablierung eines Anspruchs wird Asylbewerbern unabhängig davon, ob sie dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach drei statt nach sechs Monaten nach Stellung des Asylantrags ermöglicht, wenn keine der in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 benannten Ausschlussgründe vorliegen. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 24) wurde die Wartefrist für Asylbewerber, Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu erhalten, bereits von neun auf sechs Monate verkürzt. Um die zunehmenden erheblichen finanziellen Belastungen durch den stetigen Zuzug von Schutzsuchenden weiter entgegenzuwirken, ist diese Frist erneut zu verkürzen. Dabei wird die in § 61 Absatz 1 AsylG a.F. ursprünglich vorhandene Differenzierung zwischen Asylbewerbern, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und solchen Asylbewerbern, die in einer Anschlussunterkunft untergebracht sind, aufgehoben, um einen noch größeren Personenkreis von Asylbewerbern in den regulären Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Die Ausschlussgründe der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis aus § 61 Absatz 1 AsylG a.F. bleiben erhalten, um den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für diejenigen

Asylbewerber weiterhin auszuschließen, die das Asylrecht missbrauchen und keine Bleibeperspektive haben.

Die Regelung, dass Ausländern, die im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind und die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, eine Beschäftigung erst nach sechs Monaten erlaubt werden soll, wird inhaltlich unverändert in Absatz 2 aufgenommen. Die neue Fassung des § 61 Absatz 2 AsylG ist im Verhältnis zu § 60a Absatz 5b des Aufenthaltsgesetzes die speziellere Vorschrift.

Zu Nummer 2 (§ 58 AsylG)

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nummer 3 (§ 87d AsylG)

Folgeänderung zu Nr. 1.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.